



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr

- Stand: Juli 2006 -

1. Einleitung

Die Abwehr von Vögeln, insbesondere Staren, mit akustischen Geräten (zum Beispiel Schussanlagen) führt immer wieder zu Konflikten wegen Lärmbelastigung benachbarter Wohngebiete und Ortschaften. Daher ist der Betrieb solcher Anlagen seit jeher genehmigungspflichtig nach den jeweils geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine objektive Bestimmung der Lärmbelastigung ist kaum möglich. Zum einen liegen für die betriebenen Geräte keine diesbezüglichen technischen Daten über die Lärmemissionen vor. Zum anderen beeinflusst über die Entfernung zwischen Gerät und Wohngebiet hinaus eine Vielzahl von Faktoren die tatsächliche Lärmbelastung. Dazu gehören insbesondere die Schussintervalle, die topografischen Gegebenheiten, die die Lärmbelastung sowohl mindern als auch verstärken können sowie nicht zuletzt die Witterungsbedingungen (z.B. Windrichtung, Nebel, Lufttemperatur). Zudem gelten für unterschiedliche Arten der Wohnbebauung (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete) unterschiedliche Immissionsrichtwerte.

Die Verwaltungsvorschrift zur Festlegung von Mindestentfernungen zwischen Schreckschussanlagen und Wohngebieten aus dem Jahre 1985 führte einen Bewertungsrahmen ein, um die Beurteilung der Zulässigkeit von Schussanlagen zu erleichtern und zu objektivieren. Diese VV trat zwar mit Ablauf des 31.12.1995 außer Kraft, kann jedoch weiterhin zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung hinzugezogen werden. Seit der Novelle des Landesimmissionsschutzgesetzes im Jahr 2000 sind die Gemeinden für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis sowie für die Überwachung, Einhaltung der Vorgaben und Ahndung für alle Anlagen zu Starenabwehr zuständig - also auch für die durch die Winzer selbst betriebenen (zuvor: Gewerbeaufsichtsbehörden).

In der Praxis traten in der Folge nicht unerhebliche Umsetzungsprobleme auf, insbesondere in Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Erlaubnis: Welche Unterlagen hat der Winzer bzw. die Weinbergshut betreibende Ortsgemeinde der für die Erlaubnis zuständigen Stelle vorzulegen? Nach welchen Kriterien wird die Zulässigkeit der Geräte dort geprüft?

Auf Initiative des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde dazu eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Frau Heinz-Fischer, Herr Dr. Rätz, Referenten beim Gemeinde- und Städtebund (Federführung)
Herr Dilg, Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum
Herr Zillmann, Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach
Herr Fischer, MWVLW, Referat 8507 (Bildung, Betriebswirtschaft, Landtechnik)
Herr Schneider, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz-Süd
Herr Sosath / Herr Dr. Gust (bis 2004 Herr Schulte-Hubbert), MUFV, Referat 1062 (Gewerbeaufsicht, Lärm)
Herr Dr. Altmayer, DLR Rheinpfalz

Die vorliegende Arbeitshilfe fasst die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe zusammen und ersetzt die Fassung für das Jahr 2004. Die aktuelle Überarbeitung berücksichtigt insbesondere das Urteil des VG Koblenz vom 20.12.2005 – 1 K 1212/05.KO – (siehe kosDirekt). Die Arbeitshilfe dient dazu, allen Beteiligten praxistaugliche Hinweise zu einer möglichst rechtssicheren Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu geben. Eine weitere Fortschreibung erfolgt, soweit und sobald sich aus den Erfahrungen, Anregungen und Kritik aus dem Bereich der Praxis und der Anwender oder aus weiterer Rechtsprechung hierzu ein Bedarf ergibt. Entsprechende Hinweise nehmen alle Vertreter in der Arbeitsgruppe entgegen.

2. Aktueller Sachstand: Fraßgefährdung, Vogelabwehr

Nach § 7 Abs. 3 LImSchG soll die Erlaubnis zum Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann. Die Bemühungen des MUF zielen darauf ab, solche Alternativen für die Vogelabwehr zu prüfen, die gegenüber den heutigen Ansätzen insgesamt zu einer geringeren Lärmbelastung führen könnten. Dazu hat das MUF im Jahr 2001 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das unter anderem auf folgende Fragen eingeht:

- Welche Vögel verursachen Schäden im Weinbau, Obstbau oder sonstigen für Rheinland-Pfalz relevanten Sonderkulturen?
- Welche Früchte sind betroffen? Gibt es bevorzugte Sorten?
- Welche Gebiete in Rheinland-Pfalz sind betroffen? Gibt es hier kleinräumige Unterschiede?
- Zu welcher Tageszeit ist der Einsatz von Vogelabwehranlagen erforderlich?
- Welche Systeme zur Vogelabwehr gibt es auf dem Markt? Wie hoch ist jeweils die potenzielle Belästigung von Anwohnern?
- Wie laut müssen Schreckschussanlage oder alternative Methoden sein?
- Wie hoch muss die Schussfrequenz sein? Gibt es Unterschiede bei verschiedenen Tonfrequenzen?
- Gibt es Alternativen wie z.B. Ablenkfütterung mit besonderen Beerensträuchern?

In Bezug auf die Starenabwehr im Weinbau gibt das Gutachten im Ergebnis folgende Hinweise:

1. Zur Schadensbelastung und zur Eignung von Abwehrmaßnahmen:

- Die Schadensbelastung ist räumlich eng begrenzt und kann einzelbetrieblich zu erheblichen Schäden führen. Besonders gefährdet sind Weinberge unter Stromleitungen sowie im Bereich der Schlafplätze.
- Maßnahmen zur Schadensabwehr sind unumgänglich.
- Nicht geeignete Maßnahmen sind: Abschuss, Vergrämung an den Schlafplätzen, Ultraschallgeräte, Beizvogeleinsatz sowie alle unselektiv wirkenden Maßnahmen. Die Wirksamkeit ferngesteuerter Modellflugzeuge ist noch nicht abschließend geklärt.
- Die Wirksamkeit akustischer Abwehrmaßnahmen wird bestätigt. Daneben können die Vernetzung (Seitenbespannung) sowie im Einzelfall optische Verfahren (flatternde Bänder, kleine Gasballons u.ä.) als geeignete Maßnahmen in Frage kommen.

2. Zu den Handlungsempfehlungen:

- Die Starenabwehr sollte lokal, aber in Form einer zentral geregelten und gemeinschaftlichen Starenhut erfolgen.
- Aus Gründen der Flexibilität und der Zielsetzung, Abwehrmaßnahmen strikt nur bei Bedarf

durchzuführen, sollten bevorzugt Weinbergschützen eingesetzt werden.

- Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sollte durch die Behörde stichprobenartig kontrolliert werden.

Das Gutachten ist über die Internetseiten des MUF (www.muf.rlp.de, Auswahl Infomaterial, Liste ist alphabetisch sortiert) zugänglich. Verlinkung erfolgt auch aus kosDirekt.

3. Grundsätze für die Durchführung der Starenabwehr („gute fachliche Praxis“)

Ausgehend von den Ergebnissen des o.g. Gutachtens hat die gemeinsame Arbeitsgruppe eine Reihe von Grundsätzen im Sinne einer „guten fachlichen Praxis“ für die Durchführung und immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Starenabwehr im Wein- und Obstbau zusammengestellt, siehe Anlage 1. Diese Grundsätze betreffen insbesondere

- die große Bedeutung Akzeptanz fördernder Maßnahmen bei der Wohnbevölkerung
- die Beachtung der Verhältnismäßigkeit und die Vermeidung von „Übererschließungen“
- die Richtwerte zu Mindestabständen zur Wohnbebauung
- die Anforderungen an die Schusshäufigkeit und die Schussintervalle,
- die technischen Anforderungen an die Geräte,
- Hinweise, unter welchen Bedingungen auf Schussapparate verzichtet werden kann.

Die Grundsätze sollen dem Antragsteller bekannt gegeben bzw. ausgehändigt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über die Zulassung der beantragten Anlagen diese Grundsätze im Rahmen der nach § 7 Abs. 3 LImSchG zu wahrenden Verhältnismäßigkeit der Mittel.

4. Zum immissionsschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren

Zur Rechtslage gemäß Immissionsschutzrecht

LImSchG

§ 7 Abs. 3: Erforderlichkeit der Erlaubnis

„Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.“

§ 13 (Ordnungswidrigkeiten)

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

7. entgegen § 7 Abs. 3 die dort genannten akustischen Einrichtungen oder Geräte ohne Erlaubnis betreibt, ...“

§ 14 Zuständigkeiten

„(1) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

...

- (5) Soweit die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die die ihnen übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahrnehmen, selbst beteiligt sind, nimmt die Struktur- und Genehmigungsdirektion deren Aufgaben wahr.“

Die TA Lärm ist hier nicht unmittelbar anwendbar, da sie nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen ausdrücklich ausnimmt.

Der Einsatz von Schreckschusspistolen durch Wingertschütze unterliegt nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu den Zuständigkeiten:

Antragsteller	zuständige Behörde
Einzelne Winzer/Landwirte/Obstbauern	Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt
Privatrechtliche Vereinigungen (z.B. Bauern- oder Winzervereine)	Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt
Ortsgemeinde	Verbandsgemeinde
Verbandsgemeinde (hypothetisch)	SGD Süd bzw. Nord
Verbandsfreie Gemeinde/Stadt	SGD Süd bzw. Nord

Zu „erheblich belästigt werden können“:

Der Erlaubnispflicht unterliegen nur solche Anlagen, von denen eine erhebliche Belästigung ausgehen kann. Ausgenommen sind daher solche Geräte, die in weiter Entfernung von der Ortslage in der Feldflur aufgestellt werden.

Empfehlungen:

Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, dass bei Geräten bzw. Anlagen, die eine kürzeste Entfernung von mehr als 1.000 m zu einer geschlossenen Wohnbebauung aufweisen, regelmäßig eine erhebliche Belästigung nicht angenommen werden muss und daher nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Im Übrigen ist der Einzelfall zu prüfen.

Bei Anlagen in geringerer Entfernung empfiehlt die gemeinsame Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Lärmbelästigungen folgende Abstands-Richtwerte zur Wohnbebauung in Abhängigkeit von der max. Schusszahl:

max. Schusszahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI / MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

Bei Einhaltung dieser Richtwerte wird die Erlaubnis erteilt. Im Grenzbereich geringfügig über 40

Schüsse je Tag kann die Gemeinde, die die Erlaubnis erteilt, den Richtwert in eigenem Ermessen nach unten anpassen.

Empfehlungen:

Bei Unterschreitung der Richtwerte ist die Zulässigkeit anhand folgender Kriterien zu überprüfen:

→ Besondere Geländeverhältnisse, die die direkte Schallausbreitung vom Schussgerät zur Wohnbebauung verhindern.

Der Abstand kann in diesem Fall soweit verringert werden, wie in direkter Linie zwischen Schussgerät und Wohnbebauung das Geländehindernis verbleibt.

→ Hindernisse aus Bewuchs jeglicher Art bleiben unberücksichtigt, da von ihnen ausgehende Lärminderung vernachlässigbar ist.

Die Richtwerte können auch dann unterschritten werden, wenn der Antragsteller den Nachweis vorlegt, dass die Immissionsrichtwerte für Wohnbebauung nicht überschritten werden. Hierzu kann ggf. auf bereits vorliegende Schallgutachten zurückgegriffen werden. Bei gewünschten Schusszahlen von >100 je Tag ist deren Notwendigkeit anhand der Angaben des Antragstellers zu prüfen. Ggf. Rücksprache mit dem Antragsteller im Hinblick auf Alternativen.

Bei der Ermittlung der Schusszahlen wird nur die relevante Schussanlage berücksichtigt. Die benachbarte Schussanlage (nur eine) ist ebenfalls relevant, wenn ihr Abstand zur maßgeblichen Anlage kleiner ist als der in der Tabelle genannte Abstand zur Wohnbebauung. In diesem Fall muss die Schusszahl beider Anlagen addiert werden.

Beispiel:

Die der Wohnbebauung (WA) nächste Schussanlage ist 600 m entfernt mit Schusszahl von max. 40 pro Tag.

a) Die nächste benachbarte Schussanlage ist 400 m von der o.g. entfernt mit Schusszahl ebenfalls 40.

Folge: Diese Anlage muss bei der Schusszahl mit berücksichtigt werden, d.h. Schusszahl = 80. Somit müsste der Abstand der ersten (nächsten) Schussanlage auf mind. 800 m erhöht werden, damit die Genehmigung ohne Einschränkung erteilt werden kann.

b) Die nächste benachbarte Schussanlage ist 500 m von der o.g. entfernt mit Schusszahl ebenfalls 40.

Folge: Diese Anlage muss nicht berücksichtigt werden, sie ist nicht relevant, d.h. die erste Anlage kann im Abstand von 600 m verbleiben und ohne Einschränkung genehmigt werden.

Zum Verfahren der Erlaubniserteilung:

Das Gesetz regelt das Verfahren der Erlaubnis nicht, so dass die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts gelten. Insbesondere kann die Erlaubnis befristet bzw. mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Eine Befristung innerhalb des Jahres, beispielsweise auf einen bestimmten Hutungszeitraum dürfte sich ebenso erübrigen, da die Weinbergshut ohnehin nach den jeweiligen Erfordernissen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Eine erneute Erlaubnispflicht dürfte sich allerdings dann ergeben, wenn die Standorte der Geräte im dem erlaubnispflichtigen Bereich maßgeblich verändert werden.

Gibt der Antragsteller an, die Starenabwehr jährlich gleich bleibend durchzuführen, kann die Erlaubnis für mehrere Jahre erteilt werden.

In den Anlage 2 und 3 findet sich ein Muster für den Antrag und für eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs.

3 LImSchG (hier: Sammelerlaubnis) zum Betrieb akustischer Anlagen zur Starenabwehr sowie in Anlage 4 eine Mustervorlage für eine Veröffentlichung im Hinblick auf die Erlaubnispflicht. Diese Muster sollen dazu dienen, das Verfahren praktikabel und möglichst wenig aufwändig unter Wahrung möglichst großer Rechtsicherheit zu gestalten.

Empfehlungen:

Im Regelfall wird die Erlaubnis befristet für 5 Jahre erteilt. Damit soll erreicht werden, dass spätestens nach diesem Zeitraum das Konzept zur Vogelabwehr wegen der zu erwartenden technischen Weiterentwicklung der Geräte erneut auf die Frage hin geprüft, ob die Fernhaltung nicht auch mit anderen verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 LImSchG). Zudem wird damit dem Übergangszeitraum für eine eventuelle Nachrüstung der Geräte Rechnung getragen.

Die Erlaubnis wird mit der (auflösenden) Bedingung erteilt, dass bei maßgeblicher Änderung der Geräte, Standorte und Schusshäufigkeit innerhalb des erlaubnispflichtigen Bereichs sowie bei Missachtung der etwaiger Nebenbestimmungen die Erlaubnis für die betreffenden Geräte erlischt und eine erneute Erlaubnis zu beantragen ist.

Die Beantragung der Erlaubnis erfolgt gemäß Anlage 2. Die zuständige Behörde stellt dem Antragsteller diesen bzw. einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Dem Antrag sollen die Grundsätze nach Anlage 1 beigelegt werden. Bei Durchführung der Starenabwehr mit mehreren Geräten durch ein und denselben Betreiber (Gemeinde, Bauern- und Winzerverein o.ä.) wird die Erlaubnis in Form einer Sammelerlaubnis erteilt (siehe Anlagen 2 und 3).

Zur Prüfung durch die die Erlaubnis erteilende Behörde

Die gemeinsame Arbeitsgruppe geht davon aus, dass sich - über die formalen Aspekte hinaus (Vollständigkeit des Antrags usw.) - die Prüfung durch die zuständige Behörde im Wesentlichen darauf beschränken kann, die Umsetzung o.g. Grundsätze für die „gute fachliche Praxis“ in der Starenabwehr (siehe Anlage 1) und insbesondere die Stichhaltigkeit der Gründe für die Notwendigkeit des Einsatzes von Schussanlagen zu überprüfen.

Empfehlungen:

Die Überprüfung der o.g. Grundsätze einschließlich der Alternativenprüfung erfolgt nach gutachterlicher Einschätzung.

Im Übrigen umfasst die Prüfung folgende Prüfschritte:

- Prüfung der Gründe für die Notwendigkeit des Einsatzes von Schussanlagen. Im Hinblick auf die nach § 7 Abs. 3 LImSchG zu wählende Verhältnismäßigkeit werden dabei auch etwaige personelle und wirtschaftliche Beschränkungen alternativer Abwehrverfahren berücksichtigt (z.B. Kosten, Verfügbarkeit geeigneter Personen).
- Prüfung der Mindestabstände zu Wohngebieten (siehe oben).
- Prüfung der Standorte der Anlagen im Übrigen (Wege, Abstände zueinander).

Eine stichprobenartige Prüfung anhand der ggf. mit dem Antrag eingereichten Karte der Standorte dürfte hierzu ausreichen.

Die für die Erlaubnis zuständigen Stellen (Gemeinden, SGD) sind aufgefordert, ihre Erfahrungen mit dieser Arbeitshilfe mitzuteilen. Dies betrifft sowohl die genannten Abstands-Richtwerte wie auch Verfahrensfragen. Auf dieser Grundlage wird diese Arbeitshilfe rechtzeitig zur nächsten Saison überarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Grundsätze für die Durchführung der Starenabwehr („gute fachliche Praxis“)

Ausgehend von den Ergebnissen des MUF-Gutachtens aus dem Jahr 2001 hat die gemeinsame Arbeitsgruppe folgende Grundsätze für die Durchführung der Starenabwehr im Wein- und Obstbau im Sinne einer „guten fachlichen Praxis“ für die Starenabwehr erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Pfalz Süd e.V., des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz an.

- Der Information und Aufklärung der potenziell betroffenen Anwohner über die Notwendigkeit des Schutzes der Weinberge mit Hilfe von Starenschussanlagen ist unverzichtbar. Sie sollte jährlich vor Beginn der Lese durchgeführt werden. Die Information kann insbesondere durch öffentliche Bekanntmachungen (siehe Muster in der Anlage 4, ohne Angabe der Standorte) oder, soweit im Einzelfall notwendig, durch Vor-Ort-Veranstaltungen oder persönliche Gespräche erfolgen.
- Zur Wohnbebauung werden im Hinblick auf die mögliche Lärmbelastigung der Bevölkerung folgende Abstands-Richtwerte eingehalten:

max. Schusszahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI / MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

Die Einhaltung dieser Richtwerte ist grundsätzlich Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis. Im Rahmen der Einzelfallprüfung verbleibt ein gewisser Ermessensspielraum, die Richtwerte unter bestimmten Voraussetzungen „nach unten“ anzupassen, beispielsweise bei besonderen Geländebedingungen oder beim Einsatz besonders schallarmer Gerätetypen. Bei Anlagen in mehr als 1.000 m Entfernung zu einer geschlossenen Wohnbebauung ist regelmäßig keine erhebliche Belästigung mehr anzunehmen.

- Im Übrigen wird die Anzahl der Anlagen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt. Der Abstand der einzelnen Anlagen zueinander orientiert sich an der Reichweite der Schallsignale. Überschießungen sind zu vermeiden.
- Der Einsatz von Schussanlagen mit regelmäßigen Schussintervallen wird soweit wie möglich vermieden. Wegen des Gewöhnungseffekts ist ihre Wirkung eingeschränkt; Aufwand bzw. Lärmbelastigung sind unverhältnismäßig. Vorläufig können solche Anlagen im Hinblick auf eine Um- bzw. Nachrüstung weiterhin verwendet werden, insbesondere dann, wenn wegen großer Entfernungen abseits der Wohnbebauung keine erhebliche Lärmbelastigung davon ausgehen kann.
- Die Geräte werden in dem erforderlichen Sicherheitsabstand zu Wegen aufgestellt, um eine Gefährdung von Spaziergängern auszuschließen.
- Die Knallschussrohre werden keinesfalls den Ortswegen zugewandt ausgerichtet. Soweit die Knallschussrohre sich frei drehen können („Karussell“), sind sie entsprechend zu blockieren.
- Die Schussanlagen werden nur nach Bedarf eingesetzt oder die Schussintervalle sind zufällig.

Wingertschützen, die Funk ferngesteuerte Anlagen bedienen und/oder mit Handwaffen schießen, werden in dem erforderlichen Umfang eingewiesen.

- Es werden keine Probeschüsse bei der täglichen Inbetriebnahme der Anlage und auch sonst keine Schüsse abgegeben, die nicht unmittelbar der Vogelabwehr dienen.
- Einhaltung der Nachtruhe (22-6h) gemäß § 4 LImSchG. Darüber hinaus kein Betrieb bei Dunkelheit unter Berücksichtigung der abnehmenden Tageslänge. D.h. Betrieb frühestens ab ½ Stunde vor Sonnenaufgang bzw. spätestens bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang. Bei Ersatzbeschaffung bieten sich Geräte mit entsprechenden Helligkeitssensoren an.
- Etwaige erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele in (benachbarten) Natura2000-Gebieten sind gesondert zu berücksichtigen.
- Eine flächendeckende Starenabwehr mit Schussanlagen wird nur während der Hauptlesezeiten durchgeführt. Ist außerhalb dieser Zeit ein Schutz des Erntegutes notwendig (z.B. bei Eiswein), ist der Einsatz von Netzen o.ä. zumutbar.
- Sofern möglich und praktikabel, werden bei nur kleinräumig notwendigem Schutz, insbesondere im Obstbau, Netze bevorzugt eingesetzt.

Antrag auf Erteilung einer Sammelerlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 LImSchG (Vogelabwehr)

1. Antragsteller: Vorname, Name:.....

Straße: PLZ Ort

Telefon: Fax:

2. Alternativen: Begründen Sie hier, warum keine Alternativen zum Einsatz von Schuss-
apparaten zur Anwendung kommen können:

.....

3. Art der Geräte, Schussintervalle, Entfernung zur Wohnbebauung

Nur Geräte, die **weniger als 1000 m** von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind:

Gerätetyp	Anzahl der Geräte	voraussichtliche Anzahl der Schüsse je Tag*	kürzeste Entfernung zur nächsten Wohnbebauung	Besondere Geländeverhältnisse? (z.B. Hügel o.ä.)
Schussintervalle nach Bedarf, z.B. ferngesteuert			m	
Zufallsgesteuerte Schussintervalle			m	
Regelmäßige Schussintervalle**			m	

* Bei Anzahl der Schüsse über 100: Begründen Sie bitte hier die Notwendigkeit:

.....

** Warum sind bedarfs- bzw. zufallsgesteuerte Schussintervalle nicht möglich?

.....

3. Standort(e) der Anlage(n)

Hier bitte Standort(e) näher bezeichnen (Flurstück/Parzelle) bzw. Karte beifügen.

4. Soll die Starenabwehr in den Folgejahren identisch durchgeführt werden?

nein ja, zumindest in den nächstenJahren

....., den

.....

Unterschrift

Erteilung einer Sammelerlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 LImSchG (Vogelabwehr)**Entscheidung:**

Es wird eine Sammelerlaubnis mit einer Befristung von Jahren erteilt.

Nebenbestimmungen:

- Ausreichender Sicherheitsabstand zu Wegen, um Spaziergängern nicht zu gefährden.
- Ausrichtung der Knallschussrohre nur abgewandt von den Ortslagen.
- Kein Betrieb, der nicht unmittelbar der Vogelabwehr dient, z.B. keine Probeschüsse.
- Einhaltung der Nachtruhe (22-6h) gemäß § 4 LImSchG. Kein Betrieb bei Dunkelheit unter Berücksichtigung der abnehmenden Tageslänge, d.h. frühestens ab ½ Stunde vor Sonnenaufgang bzw. spätestens bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang.
-
-

Der Antrag ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt als für jede einzelne der vom Antragsteller angeführten Anlagen als erteilt. Bei Veränderung der verwendeten Geräte bzw. der angegebenen Standorte sowie bei Missachtung der Nebenbestimmungen erlischt die Erlaubnis für die betreffenden Anlagen mit unmittelbarer Wirkung; ggf. ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Darüber hinaus steht diese Erlaubnis unter ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt.

....., den

Dienstsiegel, Unterschrift

Begründung:

Die Antragsunterlagen wurden gemäß der gemeinsamen Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr, insbesondere auf Grund der dort genannten Abstands-Richtwerte zur Wohnbebauung sowie Grundsätze und Empfehlungen geprüft. mit dem Ergebnis, dass die Starenabwehr mit Schussanlagen im vorliegenden Fall den Anforderungen des § 7 Abs. 3 LImSchG entsprechen.

Alternative 1:

Die beantragten Anlagen halten die Abstands-Richtwerte ein. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass höhere Abstände notwendig sind. Beim Betrieb der Anlagen sind erhebliche Belästigungen der Anwohner danach nicht zu erwarten.

Alternative 2: (* - Nichtzutreffendes streichen)

Die beantragten Anlagen halten die Abstands-Richtwerte zwar nicht ein. Die vorliegenden besondere Geländeverhältnisse* / die vorgelegten Nachweise* / die erteilten Auflagen* lassen jedoch ein Unterschreiten der Abstands-Richtwerte zu.* Beim Betrieb der Anlagen sind erhebliche Belästigungen der Anwohner danach nicht zu erwarten.

(Redaktioneller Hinweis:

An dieser Stelle sind gemäß den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen die für das Abwägungsergebnis maßgeblichen Gründe im Einzelnen zu erläutern, insbesondere

im Hinblick auf

- *die Einhaltung der Abstands-Richtwerte bzw. die Gründe für die ausnahmsweise Unterschreitung der Richtwerte sowie*
- *die Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit alternativer Maßnahmen.*

Siehe hierzu ausführlich die Hinweise in der Arbeitshilfe im Abschnitt 4. – „Zum immissionsrechtlichen Erlaubnisverfahren“ - in Verbindung mit der Anlage 1 zur Arbeitshilfe - Grundsätze der Starenabwehr

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Erlaubnisbescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch geltend machen. Der Widerspruch ist bei der Behörde, die diese Erlaubnis erteilt hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Muster für Veröffentlichung zur Erlaubnispflicht

Geräte zur akustischen Starenabwehr, die zu erheblichen Lärmbelastigungen für die Anwohner führen können, bedürfen gemäß Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz einer behördlichen Erlaubnis. Für Geräte, deren kürzeste Entfernung zur nächsten Wohnbebauung über 1.000 m beträgt, ist im Regelfall keine Erlaubnis erforderlich, da von ihnen wegen der großen Entfernung keine erhebliche Belästigung ausgehen dürfte.

Für Geräte, deren Standort weniger als 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung liegt, ist eine Erlaubnis erforderlich. Winzer, Winzervereine und Ortsgemeinden, die solche Anlagen selbst betreiben wollen, beantragen die Erlaubnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit Hilfe eines einseitigen Antragsformulars.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn - abhängig von der Schusshäufigkeit und der Art der Wohnbebauung sowie ggf. unter Berücksichtigung besonderer Geländeverhältnisse - bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Diese wurden auf Landesebene kürzlich neu als Richtwerte abgestimmt. Die Gemeindeverwaltung prüft die Erlaubnisfähigkeit anhand der Angaben des Antragstellers.

Der Betrieb erlaubnispflichtiger Geräte ohne die erforderliche Erlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung.